



Herr
Oberhänsli-Fässler Felix
Rütiweid
Alte Eggerstandenstrasse 2
9050 Appenzell

Kronengarten 8 · Postfach
9050 Appenzell
Telefon 071 788 50 45
Telefax 071 788 50 46
info@bv.ai.ch
www.appenzell.org

Appenzell, 18. Dezember 2015

Bauermittlungs-Entscheid

Baugesuch Nr.	2015-0624 / BE F2.2015.161
Standortbezirk	Schwende
Gesuchsteller	Oberhänsli-Fässler Felix, Rütiweid, Alte Eggerstandenstrasse 2, 9050 Appenzell
Projektverfasser	Oberhänsli-Fässler Felix, Rütiweid, Alte Eggerstandenstrasse 2, 9050 Appenzell
Bauvorhaben	Traglufthalle Freibad Forren
Standort	Parz. Nr. 208690, Weissbadstrasse 71, 9050 Appenzell
Zone(n)	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Oe
Gesuch vom	02. November 2015
Gesetzliche Grundlagen	Baugesetz vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) und Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV, GS 700.010) sowie allfälliges Baureglement Bezirk / Feuerschaugemeinde

Sehr geehrter Herr Oberhänsli

Hiermit informieren wir Sie über den Entscheid wie folgt:

1. Tatsächliches

Der Gesuchsteller hat am 02. November 2015 bei der Baukommission Inneres Land AI eine Bauermittlung für eine Traglufthalle Freibad Forren, an der Weissbadstrasse 71, 9050 Appenzell eingereicht.

Die Baukommission hat das Gesuch geprüft und die Unterlagen dem Bau- und Umweltdepartement sowie der Fachkommission Heimatschutz zur Beurteilung zugestellt.

2. Erwägungen des Bau- und Umweltdepartements

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 hat das Bau- und Umweltdepartement (BUD) einen Bauermittlungsentscheid verfasst. Zusammenfassend kann von Seite des BUD, falls die Bedingungen des Entscheides und des Schreibens vom 10. Dezember 2015 des Arbeitsinspektorates eingehalten werden, die Baubewilligung in Aussicht gestellt werden.

3. Stellungnahme der Fachkommission Heimatschutz

Mit Schreiben vom 9. November 2015 hat die Fachkommission Heimatschutz wie folgt Stellung genommen:

Die vorgesehene Traglufthalle ist ein erheblicher Eingriff in die qualitätvolle Anlage. Die Massnahmen im Garderobenbereich tangieren unmittelbar jene Konstruktion und dürften auch nicht wieder spurlos zu be-

seitigen sein. Völlig offen ist die Dauer des Provisoriums. Sollte es 8 Jahre bestehen bleiben ist dies aus Sicht der FKH eindeutig nicht tragbar. Ein Provisorium käme nur mit einer präzise veranschlagten Frist von 3-4 Jahren in Frage. Prüfwert wäre allenfalls eine Lösung, welche die bestehenden Bauten weniger tangiert, z.B. eine etwas längere Halle die alle Funktionen integriert und somit über den Sommer wirklich rückstandslos abgebaut werden kann.

4. Erwägungen der Baukommission Inneres Land AI

Die Baukommission hat das Bauermittlungsgesuch geprüft und hält dazu folgendes fest:

- Die Halle wird nur als zeitlich begrenztes Provisorium bewilligt. Die Halle darf zu keinem späteren Zeitpunkt als fixe Baute bestehen bleiben.
- Falls eine Aussenbeleuchtung geplant ist, muss diese aus Rücksicht auf die Umgebung täglich zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgeschaltet werden.
- Die Eindeckung muss einheitlich und frei von Werbung realisiert werden. Das Farb- und Materialkonzept ist zu bemustern und muss von der Baukommission bewilligt werden.

5. Bauermittlungs-Entscheid

1. Eine Baubewilligung für die Traglufthalle Freibad Forren, an der Weissbadstrasse 71, 9050 Appenzell kann vorbehältlich der Durchführung eines ordentlichen Baugesuchsverfahrens in Aussicht gestellt werden.
2. Vorbehalten werden allfällige Einsprachen während des ordentlichen Baugesuchsverfahrens.

6. Gebühren

Aufgrund von Art. 90 Abs. 1 BauG setzen sich die Behandlungs- und Bewilligungsgebühren wie folgt zusammen:

Ausserordentliche Aufwendungen	CHF	600.00
Total	CHF	600.00

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein der Bauverwaltung Inneres Land AI zu überweisen.

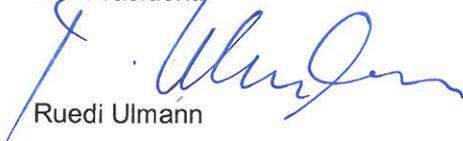
7. Rechtsmittel

Gemäss Art. 89 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ist gegen den Bauermittlungs-Entscheid kein Rechtsmittel gegeben.

Freundliche Grüsse

Namens der Baukommission Inneres Land AI

Der Präsident:


Ruedi Ulmann

Der Bauverwalter:


Markus Manser

Beilagen:

- Bauermittlungs-Entscheid BUD
- Stellungnahme der Fachkommission Heimatschutz
- Einzahlungsschein

Kopie zugestellt an:

- Fachkommission Heimatschutz Appenzell I. Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell (via GemDat)
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I. Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell (via GemDat)
- Projektverfasser: Oberhänsli-Fässler Felix, Rütiweid, Alte Eggerstandenstrasse 2, 9050 Appenzell
- Kassier

Zugestellt am: 18. DEZ 2015



Bau- und Umweltdepartement

Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell
Tel.: 071 / 788 93 41
Fax: 071 / 788 93 59
info@bud.ai.ch

BAUVERWALTUNG INNERES LAND		
Eingang 17 DEZ 2015		
Visa	Registrot.	BE F2.2015.161
		2015-0624
Erledigt		

9050 Appenzell, 15. Dezember 2015
(Entscheidungdatum)

Bauermittlung für ein Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen

Gesuchs-Nr. : 2015-0624
 Baubewilligungsbehörde : Baukommission Inneres Land AI
 Gesuchsteller/in : Interessengemeinschaft ‚Schwimmen in Appenzell‘,
 c/o Oberhänsl-Fässler Felix,
 Alte Eggerstandenstrasse 2, 9050 Appenzell
 Grundeigentümer/in : Bezirk Appenzell, Kronengarten 8, 9050 Appenzell
 Projektverfasser/in : Interessengemeinschaft ‚Schwimmen in Appenzell‘,
 c/o Oberhänsl-Fässler Felix,
 Alte Eggerstandenstrasse 2, 9050 Appenzell
 Bauvorhaben : Traglufthalle Freibad Forren
 Standort : Parz. Nr. 200530 (Baur. Nr. 208690),
 Weissbadstrasse 71, 9050 Appenzell

A) Tatsächliches

Ausgangslage

1. Dem Bauermittlungsgesuch mit Eingang vom 3. November 2015 zufolge ist am oben genannten Standort das Projekt "Traglufthalle Freibad Forren" geplant. Die Parzelle Nr. 208690 befindet sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe.
2. Die Fachkommission Heimatschutz schreibt in ihrer Baubegutachtung vom 9. November 2015, die vorgesehene Traglufthalle sei ein erheblicher Eingriff in die qualitätvolle Anlage. Die Massnahmen im Garderobenbereich tangierten unmittelbar jene Konstruktion und dürften auch nicht wieder spurlos zu beseitigen sein. Völlig offen sei die Dauer des Provisoriums. Sollte es 8 Jahre stehen bleiben sei dies aus Sicht der FkH eindeutig nicht tragbar. Ein Provisorium käme nur mit einer präzise veranschlagten Frist von 3 - 4 Jahren in Frage. Prüfwert wäre allenfalls eine Lösung, welche die bestehenden Bauten weniger tangiere, z.B. eine etwas längere Halle die alle Funktionen integriere und somit über den Sommer wirklich rückstandslos abgebaut werden könne.

Projektunterlagen

Für die vorliegende Bauermittlung wurden folgende Planunterlagen eingereicht:

Baubeschrieb		vom 30. Oktober 2015
Situation/Grundriss/Schnitte	M. 1:500/100	vom 29. September 2015

B) Erwägungen

Zu prüfen ist die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen in folgenden Bereichen: Siedlungsentwässerung, Umweltschutz, Naturgefahren, Gewässerraum, Energie, Arbeitsinspektorat.

1. Umweltschutz

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) und die dazugehörigen Verordnungen, das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG, GS 814.000), die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (VEG USG, GS 814.010) und den Standskommissionsbeschluss betreffend Abfallbewirtschaftung und Gebühreneinzug (StKB Abfall, GS 814.101) sind bei der Ausführung des vorliegenden Bauvorhabens verschiedene Vorschriften zu beachten.

Das beiliegende Merkblatt "Bauabfälle" ist Bestandteil dieser Bewilligung und ist einzuhalten.

Für die geplante Heizungsanlage ist dem Amt für Umwelt ein separates Gesuch einzureichen. Es ist ein eigenes Bewilligungsverfahren durchzuführen.

2. Energie

Gestützt auf das Energiegesetz (EnG, SR 730.0), die Energieverordnung (EnV, SR 730.01), das kantonale Energiegesetz (EnerG, GS 730.000) sowie die kantonale Energieverordnung (EnerV, GS 730.010) bedarf das Bauvorhaben einer Bewilligung.

Mit Traglufthallen überdeckte Sportanlagen können die Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehülle nicht erfüllt werden. Insbesondere die Überdachung eines Freiluftbads mit einer Traglufthalle führt zu einem sehr hohen Energieverbrauch, der mehr als vier- bis fünfmal höher ist als für ein „normales“ Hallenbad. Eine Ausnahmegewilligung für eine derartige Traglufthalle kann in Aussicht gestellt werden falls folgende Auflagen erfüllt werden:

1. Es ist eine 2x2-schichtige Membran mit einem U-Wert von etwa 1,1 W/m²K einzusetzen. Wird die Halle auf weniger als 10°C beheizt, ist mindestens eine 3-fache Membran einzusetzen.
2. Die Verankerung der Membran am Boden ist dicht auszugestalten. Die Abdichtung hat auf der ganzen Länge zu erfolgen, punktuelle Verankerungen bringen keine genügende Dichtigkeit.
3. Zwischen den Verankerungen von den Membranen ist eine Perimeterdämmung einzubauen.
4. Beim Eingang ist eine 4-flüglige-Drehtüre mit effizientem Dichtungssystem einzusetzen. In der Grundposition "geschlossen" müssen sämtliche vier Flügel abdichten. Durch eine geeignete akustische oder visuelle Anzeige muss auf eine nicht richtig positionierte Türe aufmerksam gemacht werden. Vor der Drehtüre ist ein Vorraum (Schleuse) mit zusätzlicher Aussentüre anzuordnen.
5. Das Membrandach darf keine Lücken oder Schwachstellen in der Gebäudehülle aufweisen. Dies gilt für U-Werte und Luftdichtigkeit insbesondere bei Eingangszonen, Not-Türen und Durchdringungen von Lüftungskanälen. Türelemente sind gemäss den Anforderungen der Energievorschriften auszuführen. Die Dichtheit der Membrane (Schweissnähte) muss sichergestellt sein.
6. Das temporäre Einblasen von warmer Luft in den Zwischenraum von 2x2-schichtigen Membranen zum Abschmelzen des Schnees wird toleriert.
7. Die Lüftungsanlagen sind objektabhängig zu dimensionieren.
8. Die Lüftung für die Aufrechterhaltung der verlangten Innenklimabedingungen ist mit einer SPS (elektronische Regelung) auszurüsten. Die Anlage ist möglichst nahe an den Taupunkt zu steuern.

9. Die Wasseraufbereitung bei Bädern ist für den Winterbetrieb zu überprüfen. Oft weisen Freiluftbäder keine Nutzung der Abwärme aus dem Schmutzwasser auf. Für den Betrieb als ganzjähriges Bad ist eine solche Abwärmenutzung zumutbar, in der Regel sogar wirtschaftlich.
10. Für eine zeitlich befristete Lösung, von ca. 2 bis 8 Jahren, kann Gas als Wärmeerzeugung in Betracht gezogen werden, diese muss aber kostenmässig einer mobilen Pellets- oder Holzschnitzelheizung gegenüber gestellt werden. Sollte sich aber herausstellen, dass die Traglufthalle eine definitive alljährliche wiederkehrende Lösung ist, muss die Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien, z.B. einer Holzschnitzelheizung, oder mit nicht anders nutzbarer Abwärme erfolgen.
11. Es sind die nötigen Instrumente für eine Energieverbrauchskontrolle einzubauen. Dazu gehören Betriebsstunden- und Impulszähler pro Stufe für den Wärmeerzeuger. Falls aus sehr gewichtigen Gründen weder Abwärme noch erneuerbare Energien eingesetzt werden, ist mit Öldurchfluss- resp. Gasverbrauchszähler auch der Brennstoffinput zu erfassen.
12. Es ist zu prüfen, ob mit einer Abdeckung der Wasserfläche eines Bades eine massgebliche Verringerung der Verdunstung erreicht werden kann.
13. Die Betreiber sind zu verpflichten, die Energieverbrauchsdaten zu erfassen und auf Anforderung herauszugeben.
14. Die Beleuchtung in Traglufthallen ist mit effizienten Leuchten auszurüsten (weitere Informationen siehe Norm SIA 380/4).

Mit dem definitiven Baugesuch ist auch das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Energiedossier AI, inkl. aller notwendigen Beilagen (Formulare EN-1a - EN-11 soweit betroffen, Pläne mit Bauteilbezeichnungen und eingezeichneter thermischer Gebäudehülle, Bauteilberechnungen und Wärmebrückennachweis), einzureichen.

3. Gewässerschutz

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20), die Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG, GS 814.300), die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (VEG GSchG, GS 814.310) und den Ständekommissionsbeschluss über Abwasserbehandlung und Gebührenbezug (StKB Abwasser, GS 814.311) bedarf das vorliegende Bauvorhaben einer Gewässerschutzbewilligung.

4. Naturgefahren

Die vom Bauvorhaben betroffene Parzelle liegt im überflutungsgefährdeten Gebiet. Gemäss Gefahrenkarte für den Kanton Appenzell I. Rh. ist das Grundstück der Gefahrenstufe gelb (geringe Gefährdung) zugeordnet. Gemäss Art. 42 Abs. 3 des Baugesetzes (BauG, GS 700.000) i.V.m. Art. 8 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes (WbauG, GS 721.000) bedürfen Baubewilligungen in Gefahrengebieten der Zustimmung des Departements. Nach Art. 7 Abs. 1 WbauG sind die Ergebnisse der Gefahrenkarte und weiterer Gefahren- und Risikoabklärungen bei der Erteilung von Baubewilligungen zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der konkreten Gefahrensituation kann gestützt auf die vorstehend erwähnten gesetzlichen Bestimmungen dem vorgelegten Bauvorhaben zugestimmt werden.

Durch den Garderobentrakt, den Verbindungsgang und die Traglufthalle wird das Durchfließen des Überlastfalles (>HQ100) wieder in die Sitter unterbunden. Das Abfließen des Hochwassers im Überlastfall muss gewährleistet sein. Der Verbindungsgang muss daher mit einer Durchflussmulde oder Ähnliches ausgestaltet werden. Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist im Rahmen der Baugesuchstellung durch die Bauherrschaft zu erbringen.

5. Gewässerraum

Das Bauvorhaben (Ausbau Garderobentrakt) befindet sich innerhalb des Gewässerraums. Der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer wird zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung festgelegt. Im Gewässerraum dürfen nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Beim Bauvorhaben handelt es sich um eine im öffentlichen Interesse liegende Anlage. Das Bau- und Umweltdepartement erteilt daher die Bewilligung für das Bauvorhaben innerhalb des Gewässerraums.

6. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Das vorliegende Bauvorhaben betrifft Arbeitsplätze, so dass gemäss den einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften eine spezielle Bewilligung des Arbeitsinspektorates erforderlich ist, deren Auflagen einzuhalten sind.

Das Schreiben des Arbeitsinspektorates vom 10. Dezember 2015 bildet integraler Bestandteil dieses Entscheides und ist einzuhalten.

Zusammenfassend kann für das Bauvorhaben die Baubewilligung in Aussicht gestellt werden.

Für Bauermittlungen werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Umweltdepartement

Die Sachbearbeiterin:

Bernadette Lang

15. DEZ. 2015

Zustellung an die Baubewilligungsbehörde am:

Die Zustellung dieses Entscheides mit Erwähnung des Zustelldatums erfolgt durch die Baubewilligungsbehörde.

Zu Händen des Adressaten übergeben am:

(durch die Baubewilligungsbehörde einzusetzen)

Geht an

- Gesuchsteller/in

Kopie an

- Baubewilligungsbehörde
- Liegenschaftskataster



Volkswirtschaftsdepartement

Arbeitsinspektorat
Regierungsgebäude
9102 Herisau
Telefon 071 353 64 70
www.ar.ch/kai
marcel.gabathuler@ar.ch

BAUVERWALTUNG INNERES LAND		
Eingang	17. DEZ 2015	
Visa	Registral.	BE F2.2015.161
		2015-0624
Erledigt		

Arbeitsinspektorat, Regierungsgebäude, 9102 Herisau

Interessengemeinschaft "Schwimmen in Appenzell"

c/o Oberhänsli-Fässler Felix
Alte Eggerstandenstrasse 2
9050 Appenzell

Herisau, 10. Dezember 2015

Planbegutachtung - Bauermittlung

Traglufthalle Freibad Forren

Weissbadstrasse 71, Parz.Nr. 208690, 9050 Appenzell
Eingegangen beim kantonalen Arbeitsinspektorat am 08.12.2015

Das kantonale Arbeitsinspektorat hat eine Planbegutachtung durchgeführt, gestützt auf

- das Baugesuch vom 30.10.2015
- das Konzept „Schwimmen in Appenzell“ mit Anhang, gestempelt vom BUD am 03.11.2015
- den Plan Nr. 425-01 vom 29.09.2015
- Artikel 6 des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822)
- Artikel 81 und 82 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)
- die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; SR 822.113)

Daraus haben sich folgende Massnahmen ergeben, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssen:

Allgemeines

Der Gesuchsteller/Betriebsinhaber wird bei den eingereichten Plänen und Beschreibungen behaftet.

Die Massnahmen dieser Planbegutachtung sind den betroffenen/ausführenden Firmen bekannt zu geben.

Erweisen sich nachträgliche Änderungen als notwendig, so ist, vor der Ausführung der betreffenden Arbeiten, eine erneute Begutachtung durch das kantonale Arbeitsinspektorat vornehmen zu lassen.

Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Gemäss Art. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG) und Art. 2 der Verordnung 3 (ArGV3) sowie gemäss Art. 82 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchung der Arbeitnehmenden



nach Möglichkeit vermieden werden. Für den Gesundheitsschutz und die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sind die Arbeitnehmenden zur Mitwirkung heranzuziehen.

1. Türen, die ins Freie oder vom Gebäudeinnern zu den Ausgängen führen, sind nach aussen, in der Fluchtrichtung öffnend, anzuschlagen. Bei folgenden Türen muss die Öffnungsrichtung geändert werden:
 - EG: Mindestens ein Flügel der Doppelflügeltüren aus dem Garderobenbereich in den Empfangs-/Kassenbereich sowie anschliessend ins Freie

Alle Türen im gewerblichen Bereich müssen eine Breite von mindestens 0.90 m aufweisen. Ausnahmen bilden nur Drehflügeltüren von kleinen (weniger als 10 m²), schwach belegten Räumen ohne besondere Gefahren, wie z.B. Putz- und kleine Lagerräume. Die Türen von solchen Räumen müssen wenigstens eine Breite von 0.80 m aufweisen.

Folgende Türen müssen auf 0.90 m Breite vergrössert werden:

- EG: Mindestens der Gehflügel der Doppelflügeltüren aus dem Garderobenbereich in den Empfangs-/Kassenbereich sowie anschliessend ins Freie

Bei zweiflügeligen Pendeltüren (gemäss Planer im Durchgang von der Taglufthalle zum Verbindungsweg) muss die lichte Breite jedes Flügels mindestens 0.65 m betragen.

In Fluchtwegen sind alle abschliessbaren Türen mit einem Notausgangverschluss nach SN EN 179 auszurüsten (Drehknöpfe alleine genügen den Anforderungen nicht).

2. Fluchtwege müssen jederzeit auf einer Breite von mindestens 1.20 m ungehindert begehbar sein. Sie dürfen nicht verstellt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Suva-Checkliste Nr. 67157 „Fluchtwege“ verwiesen.

Gemäss Planer ist aus der Traglufthalle neben dem Ausgang über den Verbindungsweg und die Garderobe kein zusätzlicher Ausgang vorgesehen. Die zulässige Gesamtlänge des Fluchtwegs ins Freie wird dadurch weit überschritten. Um die maximale Fluchtweglänge einzuhalten, sind zusätzliche Türen aus der Traglufthalle direkt ins Freie notwendig.

3. Notausgänge und Fluchtwege sind mit einer Notbeleuchtung zu versehen, und gut sichtbar zu bezeichnen. Notleuchten sind als solche, vom Boden aus gut erkennbar, zu markieren. Sie sind periodisch zu warten, und ihre Funktion ist nachweislich zu prüfen.
4. Türen dürfen nicht unmittelbar auf Stufen führen. Die Stufe der Eingangstüre muss verlängert werden (Empfehlung: mind. 1.00 m).
5. Arbeitsplätze müssen gemäss den Vorgaben von Art. 15 und Art. 24 Abs. 5 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3) entsprechend ihrer Verwendung ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein. Zudem ist die Sicht ins Freie zu gewährleisten. Im Falle von ständigen Arbeitsplätzen im Kassenbereich sind die Vorgaben einzuhalten.
6. Es sind rutschfeste Bodenbeläge und in den Eingangsbereichen genügend grosse Schmutzteppiche vorzusehen. Betreffend den Anforderungen an die Bodenbeläge wird auf die bfu-Dokumentation Nr. 2.032 „Anforderungsliste Bodenbeläge“ verwiesen.
7. Können die Garderoben und Toiletten durch die Isolation nicht mehr natürlich belüftet werden, sind diese künstlich zu belüften.



8. An technischen Einrichtungen, die bei Sonderbetrieb (Störungsbehebung, Reparatur, Unterhalt, Reinigung, usw.) eine Gefahr darstellen, muss jede Funktionseinheit (z.B. Lüftungsventilatoren) mit einer abschliessbaren Schalteinrichtung ausgerüstet werden, die Gefahr bringende Energiequellen abtrennt oder abschaltet und gespeicherte Energien abbaut.

Die Schalteinrichtungen müssen grundsätzlich in der unmittelbaren Nähe der Eingriffsstelle (also vor Ort) angebracht sein und gesichert werden können. Für Anforderungen an Schalteinrichtungen wird auf die Suva-Checkliste Nr. 67075 „Unerwarteter Anlauf von Maschinen und Anlagen“ verwiesen.

9. Neue Maschinen und maschinelle Einrichtungen müssen den für die Schweiz geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gemäss der Maschinenrichtlinie (MRL 2006/42/EG) und der Maschinenverordnung (SR 819.14; MaschV), entsprechen. Konformitätserklärung und Betriebsanleitung müssen vorliegen.

Für Fragen und Beratung steht Ihnen der Unterzeichnende jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Arbeitsinspektorat

Marcel Gabathuler, Arbeitsinspektor

Kopien gehen an:

- Gemeinsame Bauverwaltung inneres Land AI, Kronengarten 8, 9050 Appenzell
- Brandschutzexperte / Baukontrolleur Niklaus Neff (per E-Mail)
- Baudepartement Appenzell I.Rh.

Referenzunterlagen

Sie können die meisten Referenzunterlagen selbst direkt über folgende Links herunterladen. Wir stellen Ihnen diese Links auch gerne per Email zu, oder unterstützen Sie, wenn Sie ein Dokument nicht finden. Wenden Sie sich bitte an Frau Heim (Iris.Heim@ar.ch; Tel. 071 353 64 71).

- SUVA/EKAS („Was ist Wo“ via Bestellnummer):
<https://extra.suva.ch/suva/b2c/init.do>
- bfu (via Suchbegriff/Artikel-Nr.):
<http://www.bfu.ch/de/suche>



Fachkommission Heimatschutz

Präsident Paul Knill

Sekretariat:
Bau- und Umweltdepartement
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell
Tel.: 071 788 93 55
e-mail: andrea.signer@bud.ai.ch

BAUVERWALTUNG INNERES LAND
Eingang 13. NOV. 2015
Regist. BE 72.2015.161
2015-0624
Erludigt

Appenzell, 09. November 2015

Bauermittlung

Baubewilligungsbehörde: Baukommission Inneres Land AI

(Auszug aus dem Gesamtprotokoll)

Bauherrschaft: Interessengemeinschaft "Schwimmen in Appenzell", c/o Felix Oberhänslifässler, Rütiweid, Alte Eggerstandenstrasse 2, 9050 Appenzell

BG-Nr.:

Bauvorhaben: Traglufthalle Freibad Forren

Standort der Baute: Weissbadstrasse 71, 9050 Appenzell (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Oe) - Parz. 208690

Stellungnahme: Die vorgesehene Traglufthalle ist ein erheblicher Eingriff in die qualitätvolle Anlage. Die Massnahmen im Garderobenbereich tangieren unmittelbar jene Konstruktion und dürften auch nicht wieder spurlos zu beseitigen sein. Völlig offen ist die Dauer des Provisoriums. Sollte es 8 Jahre stehen bleiben ist dies aus Sicht der FkH eindeutig nicht tragbar. Ein Provisorium käme nur mit einer präzise veranschlagten Frist von 3 - 4 Jahren in Frage. Prüfwert wäre allenfalls eine Lösung, welche die bestehenden Bauten weniger tangiert, z.B. eine etwas längere Halle die alle Funktionen integriert und somit über den Sommer wirklich rückstandslos abgebaut werden kann.

Gebühr: Fr. 0.00

Für die Richtigkeit dieses Auszuges:

Fachkommission Heimatschutz
Kanton Appenzell I.Rh.
Der Präsident:

Handwritten signature: V. Knill

Paul Knill